

**Gemeinde Löchgau
Landkreis Ludwigsburg**

**Vergaberichtlinien für den Bauplatz 6814
im Rahmen des Bieterverfahrens
für das Baugebiet „Lüssen-West“ der Gemeinde Löchgau**

§ 1

Zugangsvoraussetzungen / Bewerber

1. Bewerben können sich nur volljährige natürliche Personen, die auf dem Baugrundstück ein selbstgenutztes Eigenheim bauen wollen.
2. Bauträger, Firmen, die Gebäude für Dritte erstellen, Makler und vergleichbare Berufsgruppen sind von der Vergabe ausgeschlossen.
3. Wer bereits Eigentümer eines unbebauten Wohnbauplatzes in Löchgau ist, wird als Bewerber ausgeschlossen. Ebenso Bauplatzbewerber, deren Bewerbung falsche oder unvollständige Angaben enthalten.

§ 2

Abgabe des Gebots

Der Verkauf erfolgt zum Höchstgebot wie folgt:

Jeder Bewerber hat ein Angebot in Form eines Eurobetrages pro Quadratmeter Bauplatzfläche abzugeben. Cent-Beträge werden nicht berücksichtigt. Der Mindestpreis beträgt 430,00 € / m Bauplatzfläche. Jeder Bauwillige kann für diesen Bauplatz ein Gebot abgeben. Angebote unter dem Mindestgebot werden nicht berücksichtigt.

Dem Angebot ist ein Finanzierungsnachweis für den Bauplatz beizulegen.

Der Zuschlag erfolgt an den Bewerber mit dem höchsten Kaufpreisangebot. Gibt es für den Bauplatz mehrere Bewerber mit dem gleichen Gebot, entscheidet das Los.

§ 3

Vertragsbedingungen

1. Sobald die Bauplatzzusage der Gemeinde Löchgau erteilt ist, muss innerhalb von 8 Wochen ein Kaufvertrag geschlossen werden. Wird die Frist aus Gründen, die der Erwerber zu verantworten hat, nicht eingehalten, wird das Grundstück anderweitig vergeben.
2. Der Verkauf erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Bebauung und anschließenden (Eigen-)Nutzung (= Bewohnung) durch den heutigen Erwerber.
3. Der Erwerber verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde Löchgau, innerhalb von drei Jahren das Grundstück entsprechend dem Bebauungsplan zu gestalten und ein nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes zulässiges Bauwerk zu erstellen.
4. Der Erwerber hat unverzüglich nach erfolgter Bebauung des Vertragsgegenstandes seinen Erstwohnsitz und seinen tatsächlichen Aufenthalt dorthin zu verlegen und für mind. 5 Jahre aufrecht zu erhalten.
5. Für den Fall einer unzulässigen Weiterveräußerung, der Nichteinhaltung der Bebauungsfrist und des 5 jährigen Erstwohnsitzes, wird ein Wiederkaufsrecht zu Gunsten der Gemeinde Löchgau in Abt. II des Grundbuchs eingetragen. Anstelle des Wiederkaufs kann die Gemeinde Löchgau auch eine Nachzahlungsverpflichtung geltend machen.

Löchgau, 15.09.2026

Robert Feil
Bürgermeister